

Bergmeister ernennen und ihm zugleich das „stigampt“ übertragen. Später war dieses Amt von dem des Bergmeisters stets getrennt. Daß diese Steiger landesherrliche Beamte waren, ergibt sich aus einer Befreiung der Stölln der Gewerken zu dem Gerstenberge um 1402 (Fr. U. B. II Nr. 965 S. 65), die folgendermaßen beginnt:

Ich Gabriel Thomas bergkmeister, herre Franntze Wilde bergschreiber, Frantz Gerhardt zehendener, Peter Zolner, Peter Hobergk steyger zcu den gezeitten amptleutte zcu Freybergk bekennen, das wir von unserm gnedigen herren marggraven wegen die tiefsten stollen

Diesen Steigern lag die unmittelbare Aufsicht über die Bergwerke ob. Sie hatten in erster Linie die sog. Steuergruben zu überwachen, zu deren Betrieb die Fürsten Geldmittel beisteuerten (Erm. S. CXL). Die Gewerken der sog. freien Gruben wehrten sich anfänglich gegen ihre Eingriffe. In einer Niederschrift über Verhandlungen landesfürstlicher Räte über verschiedene Bergwerksangelegenheiten in Freiberg vom 12. bis 18. August 1460 (Fr. U. B. II Nr. 1036 S. 174, Zeile 31 f.) heißt es:

Item es ist heerkomen, wer do frie buwet, der wil nicht gestaten, daz eyn bergmeister ader stiger zu ym in dy grube stige und yn regire in der fursten und gemeyn besten. Das ist bewart und anders bestalt ym ersten artickel; wanne dy amptlute sollin alle bergwerke regiren. Item eyn bergmeister sal eynen bergmann sagen mer hauwer anzuseczen, wanne er dirkennet noit sy. Wil er das nicht tun, so sal der bergmeister mer hauwer anseczin nach notdorfft.

Hiernach war den Amtleuten von da an ausdrücklich die Befugnis erteilt, alle Bergwerke zu regieren und auch gegen den Willen des Beliehenen Häuer anzusetzen. An die Stelle dieser Steiger treten später die Berggeschworenen; ein solcher erscheint zum erstenmal im Jahre 1534 (Möll. I, S. 460 und Bens. I, S. 418). In dem Entwurf einer Anweisung für die Bergbeamten, der von einer zur Untersuchung der Bergbauverhältnisse eingesetzten Kommission unter dem 29. November 1447 (Fr. U. B. II Nr. 1005, S. 110 f.) aufgestellt wurde, finden sich auch die Obliegenheiten eines obristen steyggers angeben. Er hat alle Tage die Gruben zu befahren, um zu sehen, ob unserer Herren Geld verdient und ob der Bau ordentlich vorgenommen wird. Auch ein Stollnsteiger wird in dieser Anweisung erwähnt, der die landesherrlichen Stölln und deren Schächte zu überwachen und in Stand zu halten hat.

Wenn auch durch diese und andere Maßnahmen ein völliges Erliegen des Freiburger Erzbergbaues verhindert wurde, so ging das Ausbringen doch immer weiter zurück; es erholte sich erst wieder im Anfange des 16. Jahrhunderts, als das ganze politische und wirtschaftliche Leben im Deutschen Reiche und namentlich in den sächsischen Landen einen bedeutenden Aufschwung nahm. Inzwischen wurden die von den Landesfürsten geförderten Versuche, in anderen Teilen des Landes Erzlager-